

Nr.:	DA - 4.4 / 134 - 2010
vom:	04.02.2010

Landesfeuerwehrverband
Steiermark



Landesfeuerwehrkommando



Dienstanweisung

Für das Wintertraining
mit Abnahme des Leistungsnachweises
der Feuerwehrtaucher
an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule
Steiermark

Verteiler:	☒ LFK	☐
	☒ BFK	☐
	☐ Alle Florianstationen	☐
	☐ Alle Feuerwehren	☐
	☒ Bedienstete des LFK	☐
	☐	☐
	☐	☐

Diese Dienstorder ersetzt die Dienstorder Nr. 4/7-12 vom 13.1.2005

Für die Abnahme des Leistungsnachweises der Feuerwehrtaucher an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark tritt mit sofortiger Wirkung nachfolgende Dienstorder in Kraft:

Bedingungen:

Administration:

Überprüfung des Feuerwehr – Taucher – Logbuches

Ärztliche Untersuchung:

Laut Richtlinie 4.6 – 108/2008 Tauchtauglichkeitsuntersuchung für Steirische Feuerwehren gelten folgende Folgeuntersuchungsintervalle, welche im Feuerwehr-Taucher-Logbuch nachzuweisen sind:

- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **bis zum 40. Lebensjahr – max. 2 Jahre**
- Feuerwehr- bzw. Feuerwehr-Einsatztaucher **ab dem 40. Lebensjahr – max. 1 Jahr**

Ist dies nicht der Fall, kann kein Leistungsnachweis abgenommen werden!

- Wenn ärztliche Bestätigungen vorliegen, jedoch nicht im FW-Taucher-Logbuch vermerkt sind, ist mit der Bestätigung des Leistungsnachweises zu warten bis diese fehlende Eintragung durchgeführt ist!

Für die Erlangung des Status „Feuerwehr Einsatztaucher“ muss die Bestätigung bis spätestens 31. März d.J. erfolgen.

- Wenn **keine gültige ärztliche Tauglichkeit** nachgewiesen werden kann, ein Training dennoch durchgeführt werden möchte, ist eine Erklärung auf Eigenverantwortlichkeit zu unterschreiben.

Voraussetzungen:

Gemäß Dienstvorschrift für den Tauchdienst der Steirischen Feuerwehren hat jeder Feuerwehr-Taucher 10 Tauchstunden (mind. 10 Tauchgänge) unter Einsatzmäßigen Bedingungen im Feuerwehr-Taucher-Logbuch nachzuweisen.

Ausrüstung:

Komplette Nasstauchausrüstung mind. 6mm (Füßlinge, Flossen für das Nasstauchen, etc...), Tarier- und Rettungsmittel
Nach ÖNORM EN 12628 (RTW) oder zugelassenem Jacket, Blei und Presslufttauchgerät (PTG 20 oder 15)! Atemregler und alternative Luftversorgung

Eine Veränderung der Ausrüstung (Detail weglassen etc.) kann je nach Voraussetzungen (Wassertemperatur u.ä.) durch den Landeswasserdienst-beauftragten veranlasst werden.

Übungsablauf:

- Streckentauchen mind. 35 m (ABC mit NT-Ausrüstung)
- Mit kompl. Ausrüstung Einspringen – Abtauchen
- Regler – Maske – Regler (LA ist dabei aus dem Mund)
- PTG ablegen – Absperren anschl. Auftauchen
- PTG antauchen – Aufnehmen
- **Alternative Luftversorgung** jeweils als Spender mit Partner schwimmend über mind. zwei Runden im Tauchbecken.
- Beherrschung, Beachtung und Durchführung der „Unterwasser – Zeichensprache“
- 250m mit abgesperrtem PTG und kompl. Ausrüstung schnorcheln

Die Reihenfolge des Übungsablaufes **wird durch den diensthabenden Feuerwehr-Lehrtaucher vorgegeben und ist ohne Unterbrechung durchzuführen!**

Durchführungsbestimmungen:

Praktische Übungen sind laut der gültigen Prüfungsordnung durchzuführen!

Personal für Sicherheitsrelevante Aspekte und Rettungskette:

- Diensthabender der Feuerwehr- und Zivilschuttschule Steiermark
- Feuerwehr Lehrtaucher für die praktische Abnahme des Leistungsnachweises.

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

(Unterschrift am Original im Akt)

LBD Albert KERN

Ergeht an:
alle Bezirksfeuerwehrkommandanten
den Landeswasserdienstbeauftragten zur weiteren Verteilung